

Grundkurs BGB

Musielak / Hau

19. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-85184-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zusammenhängenden Probleme wird gesondert eingegangen (→ Rn. 416 ff.). Auch im Erbrecht gibt es eine Irrtumsanfechtung, die besonderen Regeln folgt.⁶⁵

Nicht jeder Irrtum gibt also das Recht zur Anfechtung. Hat sich jemand bei der Willensbildung oder Willenserklärung geirrt, so ist zunächst zu klären, ob das Gesetz diesen Irrtum als Grund für eine Anfechtung anerkennt. Ein Irrtum bei der Willensbildung, also die falsche Beurteilung von Fakten, die für die Bildung eines zu erklärenden Willens maßgebend sind, also ein bloßer **Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum)**, berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung. 366

Beispiel: A wird von einem Freund zum Abendessen eingeladen und entschließt sich deshalb, einen Blumenstrauß als Gastgeschenk zu besorgen. Motiv für den dafür erforderlichen Kaufvertrag ist also die Einladung und der damit zusammenhängende Wunsch, Blumen mitzunehmen und zu schenken. Stellt A nach dem Kauf der Blumen fest, dass er sich im Datum geirrt hat und erst eine Woche später eingeladen ist, oder erkrankt plötzlich der Gastgeber und wird deshalb in letzter Minute das Abendessen abgesagt, so hat A zwar beim Blumenkauf dafür wesentliche Umstände falsch eingeschätzt, aber der seine Beweggründe betreffende Irrtum rechtfertigt keine Anfechtung.

Die Irrtumsfälle im Allgemeinen Teil sind abschließend in §§ 119, 120 geregelt. 367
§ 119 I benennt zwei Irrtumsfälle: Den **Inhaltsirrtum** (Var. 1: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war ...“) und den **Erklärungsirrtum** (Var. 2: „Wer ... eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte ...“).

Beim **Erklärungsirrtum** (auch „Irrung“ genannt) wird etwas erklärt, was der Erklärende nicht erklären wollte, weil er sich verspricht oder verschreibt. 368

Beispiel: V bietet K schriftlich sein Kfz zum Kauf an. Als Kaufpreis will er 7.000 EUR verlangen, lässt aber versehentlich beim Schreiben eine Null weg, sodass 700 EUR genannt werden.⁶⁶ K erklärt postwendend, dass er das Angebot annehme. Es handelt sich um einen Erklärungsirrtum, der den V zur Anfechtung nach § 119 I Var. 2 berechtigt.

Beim **Inhaltsirrtum** irrt der Erklärende über die Bedeutung seiner Erklärung, der er einen anderen Sinn beimisst, als ihr objektiv zukommt. 369

Beispiel: A drückt sich gern gewählt aus und benutzt Fremdwörter, deren Sinn ihm nicht immer bekannt ist. Als er telefonisch im Restaurant eines Hotels für ein Abendessen einen Tisch bestellen will, erklärt er: „Ich komme morgen um 19 Uhr zu Ihnen und möchte bei Ihnen logieren“ (er meint aber: „soupperen“). Ihm wird zugesagt, dass alles vorbereitet werde. Der Irrtum klärt sich auf, als A abends erscheint: Er kann wegen Inhaltsirrtums (§ 119 I Var. 1) anfechten.

Der in § 119 II geregelte **Eigenschaftsirrtum** betrifft die falsche Einschätzung von Eigenschaften einer Person oder einer Sache durch den Erklärenden, wobei diese Eigenschaften im Verkehr als wesentlich angesehen werden müssen. 370

⁶⁵ Einzelheiten etwa bei Musielak/Mayer EK BGB Rn. 1020 ff.

⁶⁶ Beachte auch OLG Düsseldorf NJW-RR 2016, 1073 (1077), dort zum Eigenschaftsirrtum bei fehlerhafter Eingabe einer Preisliste in ein Computersystem.

Beispiel: K will sich eine Sammlung von Gemälden alter Meister anschaffen. Da er sich nicht auskennt, bittet er den A, den er für einen ausgewiesenen Kunstkennner hält, die dafür erforderlichen Käufe zu tätigen. Als sich herausstellt, dass A nicht über den notwendigen Sachverstand verfügt, will K die Zusammenarbeit beenden. Da K über eine wesentliche Eigenschaft des A irrte, ist er zur Anfechtung seiner zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages abgegebenen Willenserklärung nach § 119 II berechtigt.

- 371 Der **Übermittlungsirrtum** gem. § 120 hat der Sache nach große Ähnlichkeit mit dem Erklärungsirrtum. Wird die Erklärung vom Erklärungsboten falsch übermittelt, so stimmt die Erklärung wie beim Verschreiben oder Versprechen aufgrund einer „Panne“ bei der Äußerung des Willens nicht mit dem Gewollten überein.

Beispiel: A beauftragt seinen Sekretär S, für ein Essen in einem bestimmten Restaurant einen Tisch für sechs Personen zu bestellen, und zwar für den 18.8. um 20.00 Uhr. S versteht jedoch 10.8. und gibt die Bestellung zu diesem Datum auf. In diesem Fall ist eine Anfechtung des A wegen eines Übermittlungsirrtums möglich.

- 372 Nach der gesetzlichen Regelung müssen also bei einem Irrtumsfall folgende Fragen positiv beantwortet werden, wenn eine Anfechtung zulässig sein soll:

(1) Irrte der Erklärende?

Irrtum ist das **unbewusste Auseinanderfallen von Vorstellungen des Handelnden und der Wirklichkeit**. Es muss geprüft werden, was der Erklärende in Wirklichkeit erklärte und was er erklären wollte. Daher ist zunächst mit Mitteln der **Auslegung** (→ Rn. 134 ff.) festzustellen, wie der Adressat der Willenserklärung diese verstehen konnte. Erkennt der Erklärungsempfänger, dass sich der Erklärende geirrt hat, so gilt zumindest das Erklärte nicht. Weiß der Erklärungsempfänger, was der Erklärende gewollt hat, gilt das Gewollte.

Ergibt sich in dem obigen **Beispielsfall** des Kfz-Verkaufs (→ Rn. 368) aus den Umständen, dass ein Kaufpreis von 700 EUR nicht in Betracht kommen kann, so hat die Verkaufsofferte des V keine Geltung. Weiß K zB aus der Vorkorrespondenz, dass V 7.000 EUR für den Wagen haben möchte, kann er trotz des Schreibfehlers die Verkaufsofferte nur so auffassen, wie sie gewollt ist. Das gleiche gilt in dem Beispielsfall der Tischreservierung (→ Rn. 369), wenn der Hotelier darüber informiert ist, dass der Gast nicht logieren, sondern soupieren will und nur beide Begriffe verwechselt: falsa demonstratio non nocet (→ Rn. 177).

(2) Berechtigt der Irrtum zur Anfechtung?

Handelt es sich um einen Fall eines Erklärungsirrtums, eines Inhaltsirrtums, eines Eigenschaftsirrtums oder eines Übermittlungsirrtums?

(3) Ist der Irrtum für die Erklärung ursächlich?

Die Anfechtung setzt voraus, dass anzunehmen ist, der Erklärende hätte „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles“ seine Erklärung nicht abgegeben (§ 119 I). Diese Voraussetzung gilt für alle Anfechtungsfälle. Der Irrtum muss also aus der Sicht des Erklärenden erheblich sein (**subjektive Erheblichkeit**).

Beispiel: Bestellt K nach Katalog ein Holzimprägnierungsmittel und verschreibt er sich bei der Artikelnummer, sodass er nicht das gewollte Fabrikat der Firma X, sondern das in Preis und Qualität völlig gleichwertige der Firma Y erhält, so kann er nicht anfechten; denn es ergeben sich für K aus dem Irrtum keinerlei nachteilige Wirkungen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn ihm aus triftigen Gründen gerade an dem Fabrikat der Firma X gelegen wäre. Erwähnt sei, dass die Frage nach dem Bestehen eines Anfechtungsrechts selbst dann relevant bleiben kann, wenn der Käufer ein Verbraucher ist und ihm ein Widerrufsrecht nach § 356 zusteht (dazu später); das zeigt sich etwa, wenn er den Irrtum erst nach Ablauf der Widerrufsfrist (§ 355 II) entdeckt.

Die Frage der Erheblichkeit des Irrtums ist nicht allein nach den rein subjektiven Erwägungen des Anfechtenden zu entscheiden, sondern es kommt – wie im Gesetz ausdrücklich festgestellt wird – auf eine **verständige Würdigung des Falles** an. Der Irrende kann also nicht aus Eigensinn auf dem an sich Gewollten (im Beispiel: dem Fabrikat der Firma X) beharren. Maßgebend ist vielmehr, wie jemand „frei von Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“ als verständiger Mensch die Sachlage würdigt,⁶⁷ wobei insbesondere auch die persönlichen Verhältnisse des Irrenden zu berücksichtigen sind. Die Korrektur des Subjektiven durch ein objektives Kriterium zeigt auch das folgende, häufig angeführte

Beispiel: A will ein bestimmtes Zimmer in einem ihm bekannten Hotel bestellen und verschreibt sich bei der Angabe der gewünschten Zimmernummer, sodass nicht Zimmer Nr. 31, sondern Nr. 13 angegeben wird. Zwischen beiden Zimmern gibt es (außer der Zimmernummer) keine Unterschiede, doch A weigert sich aus Aberglauben, Zimmer Nr. 13 zu beziehen. Zwar ist ein Erklärungsirrtum zu bejahen, aber er ist nicht objektiv erheblich, weil die Nummer 13 keinen vernünftigen Menschen stört.

Führt der Irrtum dazu, dass der Erklärende im Vergleich zum Gewollten nicht schlechter gestellt wird, so fehlt ein ausreichender Grund für eine Anfechtung. Diese Überlegung wird häufig unter dem Stichwort „**Reurechtsausschluss**“ diskutiert: Die Irrtumsanfechtung soll den Irrenden vor der Bindung an etwas Erklärtes, aber nicht Gewolltes bewahren, ihm aber nicht etwa die Möglichkeit eröffnen, sich aus einem Geschäft zurückzuziehen, das sich aus anderen Gründen später als ungünstig erwiesen hat.

Beispiel: Hat V in seiner Verkaufsofferte irrtümlich nicht 7.000 EUR, sondern 8.000 EUR geschrieben und nimmt K dieses Angebot an, so steht dem V kein Anfechtungsrecht zu. Das wird erheblich, wenn nachträglich ein Dritter dem V sogar 9.000 EUR für den Wagen bieten würde.

Aus ähnlichen Erwägungen ist ein Anfechtungsrecht ausgeschlossen, wenn der Erklärungsempfänger den Irrenden so stellt, wie dieser stehen würde, wenn er das wirklich Gewollte erklärt hätte. Seine Bereitschaft, die Erklärung im wirklich gewollten Sinne gelten zu lassen und damit die Rechtsfolge des § 142 I abzuwenden, muss der Erklärungsempfänger dem Irrenden allerdings unverzüglich mitteilen (analog § 121 I).

⁶⁷ RGZ 62, 201 (206). Zu der hier verwendeten Denkform des Typus („verständiger Mensch“) → Rn. 51 Fn. 5.

Beispiel: War für K nicht erkennbar, dass der angegebene Verkaufspreis von 700 EUR auf einem Irrtum beruhte, und will V deshalb seine Erklärung anfechten, so kann K dem V das Anfechtungsrecht dadurch nehmen, dass er sich bereit erklärt, die wirklich gewollten 7.000 EUR für den Wagen zu zahlen. Denn die Irrtumsanfechtung soll den Erklärenden (V) nicht besserstellen, als er stehen würde, wenn er sich nicht geirrt hätte; in diesem Fall könnte sich V nicht einseitig von dem Vertrag lösen.⁶⁸

2. Einzelheiten zum Inhalts- und Erklärungsirrtum

- 375 Bei einem **Erklärungsirrtum iSv § 119 I Var. 2** misslingt aufgrund einer „technischen Panne“ die Äußerung des Gewollten: Der Erklärende verspricht, verschreibt oder vergreift sich, und deshalb erhält die Erklärung einen anderen als den gewollten Inhalt. Geschieht die Verfälschung des Gewollten aufgrund eines Fehlers in der Software eines Computers, so ist dies ebenfalls als ein Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen.⁶⁹ Als **Inhaltsirrtum iSv § 119 I Var. 1** wird hingegen der Fall bezeichnet, dass sich der Erklärende über den Sinn und die Bedeutung seiner Erklärung irrt. Es deckt sich also die vom Erklärenden gemeinte Bedeutung seiner Willensäußerung nicht mit ihrem objektiven Inhalt, wobei dieser durch Auslegung zu ermitteln ist und darauf gesehen werden muss, wie die Erklärung aufgrund aller bedeutsamen Umstände vom Empfänger zu verstehen ist (→ Rn. 372).
- 376 Beim Inhaltsirrtum werden zur besseren Unterscheidung verschiedene Fallgruppen gebildet, von denen der sog. **Verlautbarungsirrtum** gerade die typischen Fälle betrifft: Infolge der Fehleinschätzung von Fremdwörtern, Fachausdrücken oder Begriffen einer fremden Sprache irrt der Erklärende über den Sinn, der seinem Erklärungsmittel (dem Wort, dem Zeichen, der Geste) objektiv zukommt.

Beispiele: A erklärt objektiv, dass er ein Hotelzimmer mieten will, möchte aber erklären, dass er zu Abend essen wolle (→ Rn. 369). Oder er bedient sich des juristischen Begriffs der Leihe in der falschen Vorstellung, dass damit die entgeltliche Gebrauchsüberlassung, also Miete iSv § 535, gemeint sei („Ich leihe Dir mein Auto“).

- 377 Um einen Inhaltsirrtum handelt es sich auch beim sog. **Identitätsirrtum**. Sachverhalte dieser Fallgruppe zeichnen sich dadurch aus, dass die Erklärung Angaben enthält, die sich auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Gegenstand beziehen, dieser Bezug aber (nach dem objektiven Erklärungswert) vom Erklärungsempfänger anders zu verstehen ist, als der Erklärende meint. Man spricht dann von einem **error in persona** bzw. einem **error in objecto**.

Beispiele:

(1) A will seine Wohnung tapezieren lassen und damit den ihm bekannten Malermeister Müller beauftragen. Als er dessen Telefonnummer heraussuchen will, übersieht er, dass im Telefonbuch zwei Malermeister Müller aufgeführt sind. A notiert sich die Tele-

⁶⁸ LG Berlin NJW-RR 2009, 132 (133); Müller JuS 2005, 18; Neuner BGB AT § 41 Rn. 153 f. mN.

⁶⁹ Vgl. BGH NJW 2005, 976 (977) = JuS 2005, 560 (Emmerich); Cziupka JuS 2009, 887 (888).

fonnummer des falschen Müller und gibt ihm telefonisch den Auftrag durch. Seine Erklärung kann objektiv (vom Empfängerhorizont her) nur dahingehend verstanden werden, dass er den Malermeister Müller, mit dem er telefoniert, die Arbeiten übertragen will; A will aber den anderen (ihm bekannten) Müller beauftragen. Es handelt sich um einen Identitätsirrtum in der Form des **error in persona**.⁷⁰

(2) Antiquitätenhändler H hat in einer Vitrine verschiedene Gläser und Becher ausgestellt. Vor jedem Ausstellungsstück ist ein kleiner Zettel angebracht, auf dem sich eine Nummer befindet. Wenn sich ein Interessent nach Preis und Herkunft einer der ausgestellten Gegenstände erkundigt, sehen H oder seine Angestellten in einer Liste nach, in der die Angaben nach den Nummern der Gegenstände geordnet sind. K, ein Sammler alter Gläser, fragt H, was der Becher mit der Nr. 4 koste. H schaut in der Liste nach und antwortet: „650 EUR“. K, der diesen Preis für äußerst günstig hält, erklärt sofort: „Ich nehme das Glas.“ H antwortet: „Gut, ich packe es Ihnen ein.“ Danach stellt sich heraus, dass ein Angestellter verschiedene Gläser falsch eingeordnet hat und auf dem Platz der Nr. 4 ein Glas steht, das ein Vielfaches mehr kostet. Die Erklärung des H bezog sich objektiv auf das Glas, das sich irrtümlicherweise auf dem Platz der Nr. 4 befand, H meinte aber – für K nicht ersichtlich – das Glas, das in seiner Liste als Nr. 4 geführt wird und unterliegt somit einem Identitätsirrtum in Form eines **error in objecto**.

Wenn man als **Rechtsfolgeirrtum**⁷¹ den Fall auffasst, dass sich der Erklärende hinsichtlich der Rechtsfolgen irrt, die sich aus seiner Erklärung ergeben, so ist jeder Inhalts- und Erklärungsirrtum auch ein Rechtsfolgeirrtum, weil sich der Irrtum des Erklärenden auf die Rechtsfolgen erstreckt, die durch die anfechtbare Willenserklärung herbeigeführt werden. Andererseits kann sich jemand über Rechtsfolgen irren, die sich aus seiner Willenserklärung ergeben, ohne dass diese Erklärung selbst auf einem Irrtum beruht.

378

Beispiel: Privatmann V verkauft K seinen gebrauchten Pkw in der irrigen Meinung, nicht gewerbliche Verkäufer treffe keine Pflicht, die verkaufte Sache frei von Mängeln zu verschaffen (vgl. indes § 433 I 2).

In diesem Fall erklärt V das, was er erklären will, und irrt auch nicht über Sinn und Bedeutung seiner Erklärung (er will verkaufen und erklärt dies auch), sondern er befindet sich in einem Irrtum über die Rechtsfolgen, die das Gesetz mit der Erklärung verbindet, die also nicht selbst Gegenstand der Erklärung sind; denn über die Frage der Mängelhaftung hatte V überhaupt nicht gesprochen.

Weil die falsch eingeschätzten Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten, also nicht vom Willen des Erklärenden abhängen, kann eine entsprechende Fehleinschätzung eine Anfechtung nicht rechtfertigen. Denn ein solcher Irrtum betrifft Umstände, die im Vorfeld der Willensäußerung liegen und nur für die Motivation des Erklärenden bedeutsam sein können. Deshalb handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum.⁷² Bildet dagegen die Rechtsfolge, über die sich der Erklärende irrt, unmittelbar den Inhalt der Erklärung selbst, ist dies ein gewöhnlicher Inhaltsirrtum in der Form

379

⁷⁰ Dieses Beispiel stammt von Neuner BGB AT § 41 Rn. 46.

⁷¹ Beachte zum Folgenden Musielak JuS 2014, 583 f.; Musielak JZ 2014, 64 ff.; Schrader JA 2023, 887 (892 ff.).

⁷² So die hM; vgl. nur BGH NJW 2008, 2442 = JuS 2008, 1036 (K. Schmidt). Beachte aber auch Musielak/Mayer EK BGB Rn. 1063, dort zu einer erbrechtlichen Konstellation.

des **Verlautbarungsirrtums**. Es empfiehlt sich deshalb, diese Art eines gem. § 119 I beachtlichen Irrtums nicht als Rechtsfolgeirrtum zu bezeichnen.

Beispiele:

(1) A erklärt, er wolle B sein Auto verleihen und meint irrtümlich, die Leihe sei die entgeltliche Gebrauchsüberlassung. A verwendet also einen juristischen Begriff falsch (→ Rn. 375 f.).

(2) A veräußert eine Gaststätte „nebst Zubehör“ und geht dabei fälschlicherweise davon aus, dieser Begriff beziehe sich nur auf die fest eingebauten Gegenstände, nicht auf das sonstige Mobiliar (vgl. § 97).⁷³ Auch in diesem Fall verwendet der Erklärende einen rechtlichen Begriff falsch und gibt damit seiner Erklärung objektiv einen anderen Inhalt, als er subjektiv will.

380 Der BGH will dagegen die Zulässigkeit einer Anfechtung davon abhängig machen, ob das vom Erklärenden gewollte Rechtsgeschäft wesentlich andere Rechtswirkungen erzeugt, als dies vom Erklärenden beabsichtigt ist.⁷⁴ Während im **ersten Beispielsfall** (Leihe statt Miete) davon ausgegangen werden kann, dass diese Voraussetzung zutrifft, erscheint dies im **zweiten Beispielsfall** (Verkauf mit Zubehör) durchaus zweifelhaft. Dies zeigt, dass das Kriterium der Wesentlichkeit kaum als sicheres Abgrenzungsmerkmal dienen kann.

381 Eine besondere Fallgruppe bilden **Irrtümer bei der Unterschrift einer Urkunde**, deren Inhalt von den Vorstellungen des Unterzeichnenden abweicht. Auch hier muss zwischen verschiedenen Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Die Vertragsparteien haben den Inhalt eines schriftlich zu schließenden Vertrages vorher mündlich ausgehandelt. Kommt es zu dem **Fehler erst beim Aufsetzen der Vertragsurkunde** (zB der vereinbarte Kaufpreis wird falsch angegeben oder es werden bestimmte Absprachen über die Gewährleistung irrtümlich nicht in die Urkunde aufgenommen), die nicht bemerkt werden, so gilt das mündlich Vereinbarte, nicht das schriftlich Erklärte. Dieser Sachverhalt ähnelt stark den Falsademonstratio-Fällen; hier wie dort gebührt dem übereinstimmenden Willen der Parteien Vorrang (→ Rn. 177). Dies gilt auch, wenn ausdrücklich in die schriftliche Urkunde die Vereinbarung aufgenommen worden ist, dass mündliche Absprachen, die von dem Inhalt der Urkunde abweichen, unbeachtlich sein sollen. Denn die Parteien wollen hiermit gerade den ausgehandelten Vereinbarungen, von denen sie annehmen, dass sie in der Urkunde richtig wiedergegeben werden, Bestand und Geltung sichern. Es gilt auch dann das mündlich Vereinbarte und eine Anfechtung wegen Irrtums ist überflüssig, wenn vor der Unterschriftsleistung eine der Vertragsparteien den Irrtum bemerkt, ihn aber nicht offenbart, weil sie sich insgeheim vorbehält, später daraus Vorteile für sich zu ziehen. Dieser geheime Vorbehalt ist angesichts der mündlich getroffenen Abreden unbeachtlich (§ 116 S. 1).
- Anders verhält es sich, wenn **jemand ungelesen eine Urkunde unterschreibt, von deren Inhalt er sich unrichtige Vorstellungen macht**. Hierbei können sich verschiedene Fallkonstellationen ergeben:

⁷³ Beispiel von Neuner BGB AT § 41 Rn. 90; vgl. dazu auch Cziupka JuS 2009, 887 (890).

⁷⁴ BGH NJW 2006, 3353 Rn. 19; NJW 2008, 2442 Rn. 19; NJW 2016, 2954 Rn. 11; NJW 2023 Rn. 15.

- Hat der Unterschreibende die Urkunde selbst verfasst, dabei jedoch Fehler gemacht, die den Inhalt der Urkunde verfälschen, so handelt es sich um einen Erklärungsirrtum. Das Gleiche gilt, wenn verschiedene Urkunden miteinander verwechselt werden; denn dann wird die gewollte Erklärung wie im Fall eines Versprechens oder Verschreibens infolge einer technischen Panne verfälscht.
- Geht der Unterschreibende davon aus, dass er mit seiner Unterzeichnung eine Erklärung bestimmten Inhalts abgibt, in Wirklichkeit aber die Urkunde einen anderen Inhalt aufweist (er glaubt, einen Mietvertrag zu unterschreiben, unterschreibt aber einen Kaufvertrag; er will einem Mitarbeiter kündigen und unterschreibt die Mitteilung über eine Versetzung, → Rn. 67 ff.), dann weichen das objektiv Erklärte und das subjektiv Gewollte voneinander ab, sodass er wegen Inhaltsirrtums anfechten kann. Allerdings ist eine Einschränkung zu machen: Erkennt der Erklärungsempfänger, welche Erklärung der Erklärende abgeben will (dass er also mieten, nicht kaufen will), so gilt die Erklärung in dem gemeinten Sinn (→ Rn. 372).
- Wenn sich der Erklärende nicht bewusst ist, dass er eine rechtsgeschäftlich relevante Erklärung unterzeichnet, so fehlt ihm der Erklärungswille und es hängt von der Entscheidung des oben dargestellten Meinungsstreits ab, ob überhaupt eine gültige Willenserklärung anzunehmen ist (→ Rn. 77 ff.). Nur wenn man dies bejaht, stellt sich die Frage der Anfechtung, die dann konsequenterweise in gleicher Weise zugelassen werden muss wie beim Fehlen des Geschäftswillens.
- Davon wiederum zu unterscheiden ist die **Unterzeichnung eines Blankettformulars**, das von einem anderen ausgefüllt werden soll, der sodann bei der Ausfüllung die hinsichtlich des zu ergänzenden Textes getroffene Abrede missachtet.

Beispiel: K kauft bei V Waren im Wert von 10.000 EUR. Zur Finanzierung des Kaufpreises soll ein Darlehensvertrag geschlossen werden. Deshalb unterzeichnet K ein Darlehensvertragsformular, das von V entsprechend der getroffenen Abrede ausgefüllt werden soll. Anstelle von 10.000 EUR (= Kaufpreis) schreibt V aber 15.000 EUR.

Soweit es um das Verhältnis zwischen K und V geht, gilt ohne Weiteres die mündliche Absprache; auf die abredewidrig ausgefüllte Urkunde kann sich V gegenüber K nicht berufen. Anders dagegen ist zu entscheiden, soweit es um das Verhältnis zu einem Dritten geht. Handelt es sich bei der Erklärung des K, die V abredewidrig ergänzte, um einen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit einer Bank und nimmt die Bank diesen Antrag an, so kommt ein Darlehensvertrag über 15.000 EUR zustande. K kann seine Erklärung in diesem Fall nicht wegen Erklärungsirrtums anfechten; vielmehr gilt im Verhältnis zwischen ihm und der Bank die Erklärung mit ihrem abredewidrig ausgefüllten Inhalt. Zur Begründung dieses Ergebnisses kann auf den Rechtsgedanken verwiesen werden, der §§ 172 II, 173 zugrunde liegt (dazu später). In gleicher Weise wie nach diesen Vorschriften der gute Glaube an die durch die Vollmachtsurkunde belegte (in Wirklichkeit nicht bestehende) Vollmacht geschützt wird, kann ein Dritter darauf vertrauen, dass die ihm vorgelegte Urkunde richtig ist und nicht abredewidrig ausgefüllt wurde. Derjenige, der durch Unterzeichnung einer Blanketturkunde die Möglichkeit eines Missbrauchs schafft, muss sich an dem von ihm gesetzten Rechtsschein festhalten lassen und kann nicht durch Anfechtung wegen Irrtums dem Vertrauen eines Dritten gleichsam die Grundlage entziehen.⁷⁵

⁷⁵ HM, vgl. BGHZ 40, 65 (67 ff.) = NJW 1963, 1971. AA Wieling JURA 2001, 578 (582).

- Dass derjenige nicht anfechten kann, der eine **Urkunde unterschreibt, über deren Inhalt er sich keinerlei Vorstellung macht**, erscheint selbstverständlich. In einem solchen Fall gibt es kein Auseinanderfallen von Vorstellungen des Erklärenden und der Wirklichkeit, was das Wesen eines Irrtums ausmacht. Allerdings werden solche Fälle in der Praxis eher selten vorkommen.⁷⁶

382 Wenn eine Erklärung aufgrund der Berechnung zB einer Menge oder eines Preises vorgenommen wird, beeinflussen Fehler in den Berechnungsunterlagen den Inhalt der Erklärung. Jedoch berechtigt ein solcher **Kalkulationsirrtum** nicht stets zur Anfechtung. Ist die Kalkulationsgrundlage für den Erklärungsgegner nicht erkennbar (sog. **verdeckter Kalkulationsirrtum**), so handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum.⁷⁷

Beispiel: Händler H, Inhaber eines Textileinzelhandelsgeschäfts, pflegt seine Verkaufspreise in der Weise festzusetzen, dass er auf seine Einkaufspreise 100 % aufschlägt. Bei der Ermittlung der Verkaufspreise eines größeren Postens neu eingetrophener Waren wird H wiederholt durch Rückfragen von Angestellten und Telefonate gestört. Deshalb berechnet er den Verkaufspreis von Damenpullovern, die im Einkauf 60 EUR kosten, falsch und zeichnet sie mit einem Verkaufspreis von 45 EUR aus. Der Irrtum wird entdeckt, als eine Kundin einen Pullover gekauft hat und mit ihm gerade den Laden verlassen will. H verlangt von ihr die Zahlung von weiteren 75 EUR (= doppelter Einkaufspreis abzüglich der bereits gezahlten 45 EUR). Als die Kundin sich weigert, diesen Betrag zu zahlen, fordert H sie auf, den Pullover zurückzugeben.

Hierzu ist die Kundin nicht verpflichtet, denn H hat den Pullover zum Preis von 45 EUR angeboten, und dieses Angebot wurde von der Kundin angenommen. Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen (anders als in dem in → Rn. 144 behandelten Fall der vertauschten Preisschilder). H hat keine rechtliche Möglichkeit, seine Erklärung zum Abschluss des Kaufvertrages wegen Irrtums anzufechten: Weder handelt es sich um einen Erklärungs- noch um einen Inhaltsirrtum; denn H hat das Preisschild mit 45 EUR auszeichnen wollen und tat dies auch. Der Fehler entstand bereits bei der Willensbildung.

383 Gleich ist der Fall zu entscheiden, dass der Verkäufer den Preis aus einer veralteten Preisliste abliest, die er irrtümlich für aktuell hält. Zwar berechnet er in diesem Fall den Preis nicht selbst und entnimmt ihn als fertiges Ergebnis der Preisliste, aber der Irrtum betrifft auch dann einen der Preisermittlung zugrundeliegenden Umstand und erweist sich damit als Kalkulationsirrtum. Gibt es für den Erklärungsempfänger keinen Grund, an der Richtigkeit der Kalkulation zu zweifeln, so kann er davon ausgehen, dass die genannte Gesamtsumme richtig ist. Eine Pflicht, die Berechnungsgrundlage zu überprüfen, besteht grundsätzlich nicht.⁷⁸ Dieser Fall ist wie ein verdeckter Kalkulationsirrtum zu behandeln, sodass die (fehlerhaft berechnete) Gesamtsumme gilt, ohne dass eine Anfechtung wegen Irrtums zuzulassen ist.⁷⁹ Bis-

⁷⁶ Beachte aber BGH NJW 2014, 1242.

⁷⁷ HM, vgl. BGH ZIP 1998, 1640 (1641); Schrader JA 2023, 887 (890 f.); Neuner BGB AT § 41 Rn. 80.

⁷⁸ Kindl WM 1999, 2198 (2204); Singer JZ 1999, 342 (344).

⁷⁹ Ebenso LG Bremen NJW 1992, 915; im Ergebnis zustimmend Habersack JuS 1992, 548 (550 f.), jedoch mit zT abweichender Begründung.